

genannt) sind die für den Transit zugelassenen Grenzübergangsstellen<sup>1</sup> zu benutzen.

(2) Der Transit ist nur von einem Staat bzw. von Berlin (West) durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik in einen anderen Staat bzw. von einem Staat nach Berlin (West) gestattet.

## § 2

(1) Der Transit im Straßenverkehr hat über die in der Anlage 1 zu dieser Anordnung aufgeführten Straßen unter Nutzung der kürzesten Fahrtstrecke zu erfolgen.

(2) Der Transit im Straßenverkehr zwischen der BRD und Berlin (West) ist nur über die in der Anlage 2 zu dieser Anordnung festgelegten Straßen gestattet.

## § 3

Der Transit im Eisenbahnverkehr hat unter Nutzung der kürzesten Fahrtstrecke zu erfolgen. Von und zu den Flughäfen der Deutschen Demokratischen Republik sind die am Ort des jeweiligen Flughafens gelegenen Fernbahnhöfe zu benutzen.

## § 4

Die Benutzung der Binnenwasserstraßen für den Transitverkehr erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen.<sup>12</sup>

## § 5

Der Wechsel des Fahrzeuges beim Transit ist nur mit Zustimmung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

## § 6

In zwischenstaatlichen Vereinbarungen getroffene Regelungen zum Transit werden von dieser Anordnung nicht berührt.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 156 S. 1217),
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 22. März 1968 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 33 S. 197),
- c) die Anordnung Nr. 3 vom 9. März 1970 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 24 S. 179),

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anlage zu § 18 der Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (Grenzverordnung) (GBl. I Nr. 11 S. 203) in der Fassung der Bekanntmachungen zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen vom 19. November 1982 (GBl. I Nr. 38 S. 619) und vom 5. Dezember 1984 (GBl. I Nr. 34 S. 413).

<sup>2</sup> Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 17. Oktober 1972 über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Binnenschiffen (GBl. II Nr. 61 S. 657),
- Anordnung vom 17. Oktober 1972 über die Einrichtung von Liegeplätzen mit Landgang für die Besatzungen von Binnenschiffen der BRD im Güterwechsel- und Transitverkehr (GBl. II Nr. 61 S. 658),
- Anordnung vom 4. Juni 1972 über die Einrichtung von Liegeplätzen mit Landgang für die Besatzungen der Binnenschiffe im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger [TVA] Nr. 21/72 S. 118),
- Verfügung vom 30. Oktober 1981 über Fahrtrouten und Liegeplätze für Binnenschiffe der BRD im Güterwechsel- und Transitverkehr (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger [TVA] Nr. 39/81 S. 2),
- Verfügung vom 20. März 1982 über Fahrtrouten und Liegeplätze für Binnenschiffe der BRD und Berlin (West) im Transitverkehr zwischen der BRD und Berlin (West) (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger [TVA] Nr. 17/82 S. 200).

- d) die Anordnung Nr. 4 vom 23. September 1971 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 68 S. 587),
- e) die Anordnung Nr. 5 vom 14. Juli 1972 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 46 S. 535),
- f) die Anordnung Nr. 6 vom 17. Oktober 1972 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 61 S. 659),
- g) die Anordnung Nr. 7 vom 18. Juni 1974 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 33 S. 324),
- h) die Anordnung Nr. 8 vom 24. Juli 1974 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 39 S. 366),
- i) die Anordnung Nr. 9 vom 25. November 1976 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 45 S. 517),
- k) die Anordnung Nr. 10 vom 9. Juni 1978 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 18 S. 224),
- l) die Anordnung Nr. 11 vom 22. März 1979 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 8 S. 74),
- m) die Anordnung Nr. 12 vom 24. Juni 1981 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 21 S. 271),
- n) die Anordnung Nr. 13 vom 19. November 1982 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 38 S. 619),
- o) die Anordnung Nr. 14 vom 29. Juni 1984 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I Nr. 21 S. 271).

Berlin, den 8. Januar 1985

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

### **Für den Transit zugelassene Straßen**

1. Alle Autobahnen, außer
  - dem Autobahnzubringer Berlin-Pankow
  - den Abschnitten der Autobahn Berliner Ring zwischen dem Abzweig Prenzlau und dem Abzweig Frankfurt/Oder sowie dem Abzweig Magdeburg und der Autobahn-Anschlußstelle Nauen für den Transit von und nach Berlin (West)
2. Fernverkehrsstraßen (F-Strassen)
  - 2.1. F 5 von Grenzübergangsstelle Staaken bis Autobahn-Anschlußstelle Nauen
    - von Einmündung der Landstraße von der Autobahn-Anschlußstelle Hagenow in Pritzier über Boizenburg bis zur Grenzübergangsstelle Horst
  - 2.2. F 6 von F 156 in Bautzen über Löbau bis Grenzübergangsstelle Görlitz
    - von der F 71 in Könnern bis F 100 in Halle